

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Verringerung des Aufwandes für Wirtschaft und Verwaltung bei den Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr sowie beim Erwerb von Filmrechten

B. Lösung

Heraufsetzung verschiedener Meldefreigrenzen; Aufhebung der Genehmigungspflicht bei Filmen

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neugefaßt worden sind und § 26 Abs. 3 und 4 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) angefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1435), wird wie folgt geändert:

1. § 28 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 926/79 des Rates vom 8. Mai 1979 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. EG Nr. L 131 S. 1)“ durch die Worte „Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates vom 5. Februar 1982 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. EG Nr. L 35 S. 1)“ ersetzt.

b) In Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Zeitraum für die Verwendung der Einfuhrerklärung beträgt für die im Anhang III A und III B der Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS der Kommission vom 1. Juni 1982 (ABl. EG Nr. L 157 S. 5) in ihrer jeweiligen Fassung genannten Eisen- und Stahlerzeugnisse zwei Monate; danach sind die nicht oder nur unvollständig ausgenutzten Erklärungen innerhalb von fünf Arbeitstagen an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zurückzugeben.“

2. § 48 wird aufgehoben.

3. § 50 a erhält folgende Fassung:

„§ 50 a

Meldungen über Rechte an Filmen

(1) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie Gebietsfremden Vorfüh-

rungs- oder Senderechte an Spiel-, Kinder- oder Jugendfilmen mit einer Vorführdauer von mindestens 59 Minuten einräumen, zu melden.

(2) Gebietsansässige haben den Abschluß von Verträgen, in denen sie von Gebietsfremden Vorführungs- oder Senderechte an Spiel-, Kinder- oder Jugendfilmen mit einer Vorführdauer von mindestens 59 Minuten erwerben oder die Herstellung solcher Filme in Gemeinschaftsproduktion mit Gebietsfremden vereinbaren, zu melden.

(3) In den Meldungen sind der gebietsfremde Lizenzgeber oder -nehmer, Titel und Art des Filmes, sein Ursprungsland und Herstellungsjahr sowie das Auswertungsgebiet und die vereinbarte Lizenzgebühr anzugeben. Bei Gemeinschaftsproduktionen sind der gebietsfremde Gemeinschaftsproduzent, sein Anteil an den Gesamtkosten des Films in Deutscher Mark, sowie Herstellungsjahr, Titel und Art des Films anzugeben. Die Meldungen sind vierteljährlich bis zum Ende des auf den Ablauf des Kalenderjahres folgenden Monats dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu erstatten.

(4) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft kann für einzelne Meldepflichtige oder für Gruppen von Meldepflichtigen vereinfachte Meldungen oder Abweichungen von Meldefristen zulassen, soweit dafür besondere Gründe vorliegen oder der Zweck der Meldevorschriften nicht beeinträchtigt wird.“

4. § 56 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“ gestrichen.

5. In § 57 Abs. 3 wird das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.

6. § 58 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden das Wort „dem“ vor dem Wort „Gebietsfremden“ durch das Wort „einem“ und die Worte „einer Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder“ durch die Worte „mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden zusammen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „einer Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder“ durch die Worte „einem von

mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 werden die einleitende Formulierung und Nummer 1 durch folgenden Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 ersetzt:

„(2) Gebietsfremde sind als wirtschaftlich verbunden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 anzusehen, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen; dies gilt auch, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen zusammen mit Gebietsansässigen verfolgen. Als solche wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde gelten insbesondere:

1. natürliche und juristische gebietsfremde Personen, die sich zum Zwecke der Gründung oder des Erwerbs eines gebietsansässigen Unternehmens, des Erwerbs von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen oder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Anteilsrechte an einem solchen Unternehmen zusammengeschlossen haben; ferner natürliche und juristische gebietsfremde Personen, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten;“.

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein gebietsansässiges Unternehmen gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als von einem Gebietsfremden oder von mehreren wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden abhängig, wenn dem Gebietsfremden oder den wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden zusammen mehr als 50 vom Hundert der Anteile oder Stimmrechte an dem gebietsansässigen Unternehmen zuzurechnen sind.“

- e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „die Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder“ durch die Worte „die wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden“, die Worte „der Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder“ durch die Worte „von den wirtschaftlich verbundenen Gebietsfremden“

und in Absatz 4 Satz 3 die Worte „eine Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder“ durch die Worte „wirtschaftlich verbundene Gebietsfremde“ sowie das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

7. In § 59 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.
8. In § 62 Abs. 1 wird das Wort „einhunderttausend“ durch das Wort „fünfhunderttausend“ ersetzt.
9. In § 69 Abs. 3 wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „zweitausend“ ersetzt.
10. In § 70 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§§ 48“ gestrichen.
11. Die Anlagen E 2 a, E 2 d, E 2 e, E 2 k, E 2 l, K 1 und K 2 zur Außenwirtschaftsverordnung erhalten die Fassung der Anlagen 1 bis 7 zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Die in den bisherigen Anlagen E 2 a, E 2 d, E 2 e, E 2 k, E 2 l, K 1 und K 2 zur Außenwirtschaftsverordnung genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 30. Juni 1983 verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat ihrer Verkündung folgt.

Begründung**I. Allgemeines**

Die Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung dient im wesentlichen einer Entlastung der Wirtschaft und auch der Privaten von statistischem Meldeaufwand im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Immerhin dürfte die Ersparnis beim Meldeaufwand bei den entlasteten Unternehmen Preiserhöhungen aus anderen Gründen entgegenwirken.

II. Im einzelnen**Artikel 1****1. Nummer 1**

Die im bisherigen § 28 a Abs. 1 genannte Verordnung (EWG) Nr. 926/79 des Rates ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 288/82 des Rates ersetzt worden (vgl. Artikel 24 dieser Verordnung). Die Überwachungsmaßnahmen sind in der neuen Verordnung in Titel IV aufgeführt.

Bei der gemeinschaftlichen Überwachung der EGKS-Einfuhren aus bestimmten Drittländern hat sich herausgestellt, daß auch unausgenutzte Einfuhrerklärungen zu erfassen und der EG-Kommission zu melden sind. Anderenfalls ergibt sich aus den monatlichen Mitteilungen der EGKS-Mitgliedstaaten über die ausgegebenen Einfuhrerklärungen ein falsches Bild über die zu erwartenden Einfuhren. Die EG-Kommission hat daher durch die Empfehlung Nr. 1399/82/EGKS (ABl. EG Nr. L 157 S. 5) die Rückgabepflicht auch für unausgenutzte Einfuhrdokumente (Artikel 1 Abs. 6) und entsprechende Meldungen (Artikel 3 Abs. 4) der Mitgliedstaaten vorgesehen.

2. Nummer 2

Der Erwerb von Vorführungs- und Senderechten an Spielfilmen von Gebietsfremden (§ 48 Nr. 1 AWW) ist über längere Zeit umfassend genehmigt worden. Nachteile des de facto freien Wettbewerbs für die deutsche Filmwirtschaft sind wie in vergleichbaren Filmländern durch gezielte Förderungsmaßnahmen, wie sie beispielsweise im Filmförderungsgesetz vorgesehen sind, oder durch Kooperation mit den Fernsehanstalten abgewendet oder gemildert worden. Angesichts des Fortbestandes dieser Ausgleichsmaßnahmen wird daher von dem Genehmigungserfordernis abgegangen und lediglich eine Meldepflicht nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 und 3 AWW vorgesehen, wie sie in

§ 50 a AWW für die Vergabe von Vorführungs- und Senderechten an Filmen an Gebietsfremde schon besteht.

Mit Wegfall des § 48 Nr. 1 besteht auch kein Bedürfnis mehr zur Aufrechterhaltung des § 48 Nr. 2; denn der Erwerb von Vorführungs- oder Senderechten an rein ausländischen Filmen stellt in der Regel ein Rechtsgeschäft dar, das die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft stärker berührt als die Herstellung von Filmen in deutsch-ausländischer Gemeinschaftsproduktion.

3. Nummer 3

Nach dem Fortfall des Genehmigungserfordernisses für den Erwerb von Vorführungs- und Senderechten an ausländischen Filmen und für die Herstellung von Filmen in deutsch-ausländischer Gemeinschaftsproduktion (bisheriger § 48) wird für diesen Bereich des Dienstleistungsverkehrs durch Erweiterung des § 50 a eine Meldepflicht angeordnet. Im Hinblick auf die nach wie vor schwierige Wettbewerbssituation der deutschen Filmwirtschaft im Verhältnis zu anderen Ländern dient die Meldepflicht einmal der Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinführung von Beschränkungen gegeben sind, zum anderen ganz allgemein der Wahrnehmung der außenwirtschaftspolitischen Interessen auf dem Filmgebiet (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 und 3 AWW).

4. Nummern 4 und 5

Bei den Meldungen der Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten (§§ 55, 56 AWW) und Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet (§§ 57, 58 AWW) läßt sich durch die Verdoppelung der Meldefreigrenzen von 10 000 auf 20 000 DM eine beachtliche Verringerung des Melde- und Aufbereitungsaufwandes erzielen, ohne daß der Aussagewert der Statistik wesentlich beeinträchtigt wird. Insgesamt werden rund 20 v. H. der Meldungen entfallen. Dadurch wird aber nur der Bruchteil eines Prozentes der getätigten Vermögensanlagen nicht erfaßt, so daß die Statistik weiterhin als voll aussagekräftig angesehen werden kann (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 der Verordnung).

Die Streichung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft als weiterleitende Behörde in § 56 Abs. 2 Satz 3 trägt einer Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung, bei der Weitergabe von Meldungen — einschließlich der Einzelfirmen identifizierenden Merkmale — den Empfängerkreis auf ein Minimum zu reduzieren (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b der Verordnung).

5. Nummer 6

Der neue § 58 a sieht von dem bisher verwandten Begriff der „Gruppe wirtschaftlich verbundener Gebietsfremder“ ab. Der Begriff macht zwar eine bestimmte Art der Anlage ausländischen Vermögens im Inland deutlich, bringt aber keine ausreichende zusätzliche tatbestandliche Abgrenzung; in Einzelfällen hat er zu Fehlinterpretationen seitens der Meldepflichtigen geführt.

Es wird daher in Zukunft nur noch auf die wirtschaftliche Verbundenheit Gebietsfremder abgestellt und eine allgemeine Kennzeichnung der wirtschaftlichen Verbundenheit in Absatz 2 vorangestellt, wobei der Annahme der Verbundenheit nicht entgegensteht, wenn sich auch Gebietsansässige an der gemeinsamen Verfolgung wirtschaftlicher Interessen beteiligen.

Der neue Halbsatz am Ende von Absatz 2 Nr. 1 stellt klar, daß es auf die tatsächliche Verbundenheit ankommt, die nicht nur dann gegeben ist, wenn das zweckhafte Handeln eines Zusammenschlusses nach Nummer 1 erster Halbsatz festzustellen ist.

6. Nummern 7 und 9

Durch die Verdoppelung der Meldefreigrenze im Zahlungsverkehr (§ 59 Abs. 2 Nr. 1, § 69 Abs. 3) wird in beachtlichem Umfang Verwaltungsaufwand erspart, ohne daß die Aussagekraft der Statistik dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird.

7. Nummer 8

Die derzeit geltende Freigrenze in § 62 Abs. 1 ist im Jahre 1974 bei der letzten grundlegenden Neuformulierung der Meldepflichten angeordnet worden. Seither sind die Kontostände von Auslandsguthaben und die im Ausland aufgenommenen Kreditbeträge allgemein erheblich gestiegen mit der Folge, daß im Laufe der Zeit viele Unternehmen und Privatpersonen, die früher von der Meldung freigestellt waren, mit der Höhe ihrer Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten in die Meldepflicht nach § 62 AWW hineingewachsen sind. Eine eingehende Prüfung des Zahlenmaterials für einen längeren Zeitraum hat erkennen lassen, daß unter den heutigen Gegebenheiten die Meldefreigrenze bis auf 500 000 DM erhöht werden kann, ohne daß die Qualität der statistischen Ergebnisse dadurch in unverträglicher Weise beeinträchtigt würde. Die Summen der gemeldeten Forderungen und Verbindlichkeiten würden jeweils um weniger als 1 v. H. zurückge-

hen; auch die monatlichen Veränderungswerte, die für die Erstellung der Zahlungsbilanz besonders wichtig sind, würden davon nur wenig berührt. Andererseits würde sich die Zahl der monatlich einzureichenden Meldungen gegenwärtig um rund ein Viertel verringern, was der Wirtschaft und den betroffenen Privatpersonen eine nicht unerhebliche Entlastung von statistischem Meldeaufwand bringen würde.

8. Nummer 10

Mit Aufhebung des § 48 (vgl. Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung) ist diese Vorschrift in § 70 Abs. 2 Nr. 3 zu streichen.

9. Nummer 11

Die Verbundvordrucke E2a, E2d, E2e, E2k, E2l für die Anmeldung von Waren zur Einfuhr wurden aus Gründen des Zollrechts geändert, so daß der jeweilige Einfuhrvordruck nach der Außenwirtschaftsverordnung anzugleichen ist. Für die Außenhandelsstatistik ist die Angleichung bereits vollzogen (vgl. Bekanntmachung des Statistischen Bundesamtes vom 19. Februar 1982 im BAnz. Nr. 42 S. 7).

Bei der Änderung der Vordrucke K1 und K2 wird einmal einem Wunsch des Bundesdatenschutzbeauftragten Rechnung getragen und ausdrücklich auch auf die Rechtsgrundlage des § 26 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz hingewiesen, der (in Nummer 3) unter anderem die Gewährleistung der Wahrnehmung außenwirtschaftspolitischer Interessen als Grund für die Meldepflicht nennt. Gleichzeitig wird in Teil B die tiefgehende Untergliederung (vgl. Nummern 17, 19, 20 und 26 des alten Formulars) durch Zusammenfassung verschiedener Unterpunkte verringert und die Meldung insgesamt dadurch vereinfacht.

Artikel 2

Mit diesem Artikel wird für auf Vorrat gedruckte Formulare eine Aufbrauchsfrist gewährt.

Artikel 3

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

